

# **Tarifvertrag über eine Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise**

vom 5. Dezember 2022

(TV UK Inflationsausgleichsprämie)

**gültig ab 1. Januar 2023**

Zwischen

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinika (AGU) e.V.,  
vertreten durch den Vorstand**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

1. Manteltarifvertrag vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV UK).
2. Tarifvertrag vom 29. Juni 2007 für die Auszubildenden der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TVA UK).
3. Tarifvertrag vom 13. Dezember 2007 für die Praktikantinnen der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV Prakt UK).
4. Tarifvertrag vom 12. Juli 2018 über die Vergütung für die Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) an den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm in der jeweils gültigen Fassung (TV UK-PiA).

## § 2 Inflationsausgleichsprämie

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine Prämie zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wie folgt:
- a) Beschäftigte im Sinne von § 1 Ziffer 1 erhalten
    - aa) EUR 1.200,- mit dem Tabellenentgelt für März 2023 ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. März 2023 besteht und in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
    - bb) EUR 750,- mit dem Tabellenentgelt für Oktober 2023 ausgezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2023 besteht und in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Oktober 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
  - b) <sup>1</sup>Beschäftigte, die keinen Anspruch nach Buchstabe a) haben und die aufgrund von Ende der Elternzeit, Wiederaufnahme der Arbeit nach Arbeitsunfähigkeit ohne Krankengeldzuschuss oder Ende des Sonderurlaubs gemäß § 25 TV UK in der Zeit von 1. April 2023 bis 30. September 2023 wieder in ein aktives Arbeitsverhältnis eintreten bzw. deren Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum beginnt, erhalten die Prämie gemäß Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) für jeden vollen Kalendermonat in den betreffenden Monaten vertragslaufzeit- und arbeitszeitanteilig zum Monatsende (bei Vollbeschäftigten EUR 133,33).  
<sup>2</sup>Beschäftigte, die keinen Anspruch nach Buchstabe a) haben und die aufgrund von Ende der Elternzeit, Wiederaufnahme der Arbeit nach Arbeitsunfähigkeit ohne Krankengeldzuschuss oder Ende des Sonderurlaubs gemäß § 25 TV UK in der Zeit von 1. November 2023 bis 31. Dezember 2023 wieder in ein aktives Arbeitsverhältnis eintreten bzw. deren Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum beginnt, erhalten die Prämie gemäß Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) für jeden vollen Kalendermonat in den betreffenden Monaten vertragslaufzeit- und arbeitszeitanteilig zum Monatsende (bei Vollbeschäftigten EUR 250,00).  
<sup>3</sup>Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a TV UK (Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters) am 31. Januar 2023 endet, erhalten die Prämie gemäß Buchstabe a) - arbeitszeitanteilig - bei Vollbeschäftigung EUR 133,33. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a TV UK (Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters) am 28. Februar 2023 endet, erhalten die Prämie gemäß Buchstabe a) - arbeitszeitanteilig - bei Vollbeschäftigung EUR 266,66.
  - c) <sup>1</sup>Beschäftigte im Sinne von § 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 erhalten monatlich EUR 115,- mit dem Tabellenentgelt April 2023 bis April 2024 ausgezahlt, wenn im Auszahlungsmonat ein aktives Ausbildungs-/Praktikumsverhältnis vorlag und durchgängig Anspruch auf Entgelt bestand. <sup>2</sup>Besteht in einem Kalendermonat nur teilweise ein aktives Ausbildungs-/Praktikumsverhältnis bzw. Anspruch auf Entgelt, wird der Betrag anteilig für Zeiten mit aktivem Ausbildungs-/Praktikumsverhältnis und Anspruch auf Entgelt ausgezahlt.
  - d) <sup>1</sup>(Ehemalige) Beschäftigte im Sinne von § 1 Ziffer 4 erhalten EUR 3.000,- mit dem Tabellenentgelt für Januar 2023 ausgezahlt, wenn am 1. November 2022 ein sozialversicherungspflichtiges Vertragsverhältnis mit einem tarifgebundenen Mitglied des Arbeitgeberverbands der Universitätsklinik AGU e.V. bestand, in der Zeit vom 1. Februar 2022 bis 30. November 2022 ein aktives Beschäftigungsverhältnis vorlag und in dieser Zeit an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestand.

<sup>2</sup>Besteht in diesem Zeitraum nur teilweise ein aktives Vertragsverhältnis, wird der Betrag anteilig für Zeiten mit aktivem Vertragsverhältnis und Anspruch auf Entgelt ausgezahlt.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die Inflationsausgleichsprämie wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
  2. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. gemäß §§ 19 Absatz 1, 24 und 26 TV UK sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 19 Absatz 4 und 5 TV UK, auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird.
  3. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 10 Absatz 1, 14, 15 TVA UK und §§ 5, 6 TV Prakt UK.
  4. Einem Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld oder Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
  5. Die Inflationsausgleichsprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) <sup>1</sup>§ 17 Absatz 2 TV UK gilt entsprechend. <sup>2</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt. <sup>3</sup>Sofern an diesem Tag das Beschäftigungsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.
- (3) Die Inflationsausgleichsprämie ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

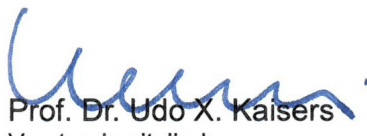
Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**Arbeitgeberverband der Universitätsklinik (AGU) e. V.**

Tübingen, den 5.4.2023 Ulm, den 5.4.23



Gabriele Sonntag  
Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Udo X. Kaisers  
Vorstandsmitglied

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Baden-Württemberg**

Stuttgart, den



Martin Gross  
Landesbezirksleiter

Stuttgart, den 3.4.2023



Irene Gözl  
Landesbezirksfachbereichsleiterin